

Der Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Huttwil** erlässt,  
gestützt auf

- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom  
4. November 1992,

folgende

# **Weisungen für das Marktwesen**

Fassung vom 28. August 2000

Männliche/weibliche Schreibform

In den nachstehenden Weisungen wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Aufsicht

Das Marktwesen der Einwohnergemeinde Huttwil steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kommission für öffentliche Sicherheit (Organisationsreglement vom 16. November 1999, Anhang I)

## **II. Waren- und Maschinenmärkte**

### **Artikel 2**

Markttermine

In Huttwil finden regelmässig folgende Märkte statt:

a) Jahrmärkte

Februar: am 1. Mittwoch

März: am 2. Mittwoch

Mai: am 1. Mittwoch

Juli: am 2. Mittwoch

September: am 2. Mittwoch

Oktober: am 2. Mittwoch

Dezember: am 1. Mittwoch

Dezember: am letzten Mittwoch oder wenn auf Weihnachten oder Stefanstag fallend, am darauffolgenden Werktag

## b) Spezialmärkte

- wöchentlicher Gemüsemarkt
- Blumenmarkt
- „Zibelemärit“
- Weihnachtsmarkt

Die Spezialmärkte sind vorwiegend für das einheimische Gewerbe reserviert. Über die Zulassung von Vereinen und Vereinigungen entscheidet der jeweilige Organisator.

### **Artikel 3**

#### Zuweisung

Die zuständige Kommission weist den Marktplatz auf öffentlichem Terrain zu.

### **Artikel 4**

#### Marktdauer

Die Jahrmärkte dauern von 09.00 bis 18.00 Uhr. Die Dauer der Spezialmärkte wird von den jeweiligen Organisatoren festgesetzt.

### **Artikel 5**

#### Fahrzeugverkehr an Markttagen

Alle für den Marktbetrieb bestimmten Strassen und Plätze werden jeweils für die Zeit des Marktes für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

## **Artikel 6**

Marktchef

<sup>1</sup> Der Marktchef wird von der zuständigen Kommission gewählt.

<sup>2</sup> Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Vorbereitung und Organisation der Märkte
- Erteilen von Bewilligungen und Absagen
- Werbung für Markttag
- Erstellen eines Planes, Einteilen der Standplätze
- Vorbereiten des Marktgebietes
- Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente
- Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Arbeitsbewilligungen

## **Artikel 7**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Wer an den Jahrmärkten teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung des Marktchefs, diese Bewilligung wird gestützt auf ein schriftliches Gesuch erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

## **Artikel 8**

Bewilligungsarten

Bewilligungen können erteilt werden für

- die Teilnahme an allen Jahrmärkten während eines halben Jahres (Halbjahresbewilligung) nach Voranmeldung
- einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung) nach Voranmeldung
- Der Marktchef kann Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

### **Artikel 9**

Anmeldung

In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren.

- Anmeldungen für das 1. Halbjahr sind bis zum 31. Dezember, für das 2. Halbjahr bis zum 31. Juli einzureichen.
- Anmeldungen für Einzelbewilligungen sind bis 2 Wochen vor dem Markt einzureichen.

### **Artikel 10**

Reservation

Die zugeteilten Standplätze werden an den Markttagen bis 09.00 Uhr reserviert. Danach kann der Marktchef ohne Entschädigungsanspruch anderweitig darüber verfügen.

### **Artikel 11**

Abmeldung

Im Verhinderungsfall kann man sich bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Die Gebühr für bestellte, aber nicht besuchte Märkte wird nicht zurückerstattet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission von dieser Regelung absehen.

### **Artikel 12**

Inkasso

Für Halbjahresbewilligungen wird den Marktteilnehmern Rechnung gestellt.

Mit der Bezahlung der Rechnung erwerben sie die Bewilligung für ihren zugeteilten Platz an den entsprechenden Märkten.

Die Gebühren für Einzelbewilligungen werden am Markttag bar eingezogen.

### **Artikel 13**

Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen.

Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten.

#### **Artikel 14**

Einheimisches  
Gewerbe

Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Plazierung vor dem eignen Geschäft kann nicht garantiert werden.

#### **Artikel 15**

Schaustellungen

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den kantonalen Bestimmungen.

#### **Artikel 16**

Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

#### **Artikel 17**

Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild zu beschriften.

#### **Artikel 18**

Preisanschrift

Die auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind mit Preisanschriften zu versehen.

#### **Artikel 19**

Mass und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

## **Artikel 20**

Verbotene Waren

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art

Als Grundsatz gilt: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment darf zum Verkauf angeboten werden.

## **Artikel 21**

Gebühren

Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission den Gebührentarif fest.

## **Artikel 22**

Abfallentsorgung

Die Standinhaber sind für die Abfallentsorgung selber besorgt.

Die Standplätze sind sauber zu halten und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss zu räumen und zu reinigen.

## **Artikel 23**

Änderung an Mietständen

Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

## **Artikel 24**

Haftung

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

Änderungen im  
Marktwesen

### **Artikel 25**

Die Kommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Waren-  
gattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten  
angeboten werden, erlassen.

Rechtsmittel

### **Artikel 26**

Gegen Verfügungen der Kommission oder des Marktchefs  
kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache  
erhoben werden.

## **III. Strafbestimmungen**

Widerhandlungen

### **Artikel 27**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Weisungen  
werden gemäss den Bestimmungen des Marktreglements  
geahndet. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat  
zuständig.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkraftsetzung

### **Artikel 28**

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Weisungen wurden vom Gemeinderat am 28. August  
2000 genehmigt.

### **Namens des Gemeinderates Huttwil**

Die Präsidentin:



Der Sekretär:

